



Vortrag:

Menschenwürde als rechtliche Kategorie?  
Gentechnik, Biomedizin, Leben in Würde,  
Sterbehilfe...

- was man vom Recht erwarten kann.  
Und was nicht.



Reinald Eichholz

Kindernothilfe Deutschland,  
National Coalition für die Umsetzung der  
UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Vortragsmitschnitt:  
Samstag, 6. September 2008, 9.00 Uhr  
[vom Referenten korrigierte Fassung]

## Einleitendes

Guten Morgen! – Dies ist ein ehrlicher Wunsch, aber doch nicht ganz ohne Hintersinn. Denn ob wir das, was wir uns für heute Morgen vorgenommen haben, ohne Schaden an Seele und Geist überstehen, ist noch keineswegs sicher. Denn das Thema Menschenwürde ist anspruchsvoll und füllt bekanntlich Bände, und wenn Sie die Unterzeile des Themas sehen, dann merken Sie: dieses Thema begleitet uns obendrein von der Wiege bis zur Bahre, und, um es genauer zu sagen, auch schon vor der Wiege und noch nach der Bahre!

Immerhin können wir erleichternd darauf bauen, dass „Menschenwürde“ für uns eine emotionale Qualität ausstrahlt, die uns anwärmt. Wir alle sehen uns darin angesprochen, wir selber sind es, wovon die Rede ist. Das ist eine positive Grundstimmung. Wenn ich dann allerdings sage, Menschenwürde als „rechtliche Kategorie“, dann spürt man, wie es etwas zugig wird, und die Wärme einer gewissen Kühle Platz macht, denn „rechtliche Kategorie“ - damit haben wir keineswegs so direkt und unmittelbar etwas zu tun. Eher bemerken wir leise Antipathie. Rechtsfragen begegnen wir mit Skepsis. Mit diesen unterschiedlichen Gefühlslagen müssen wir heute Morgen fertig werden.

Das kriegen wir wohl am besten hin, wenn wir uns in bewährter Weise eine Hochgebirgswanderung vorstellen, weil man sich da zwar in der Kühle aufhält, aber immerhin auch in lichten Höhen ankommen kann. Für mich ist dabei entscheidend, dass man sich bei einer wirklichen Extremwanderung ja ordentlich mit Gepäck versehen muss; dann aber kann man von Biwak zu Biwak die nicht mehr benötigten Dinge zurücklassen, um sich nicht weiter damit zu belasten. Was das hier für uns konkret heißt, das werden Sie gleich erleben.

## Zweifelsfälle

Die Menschenwürde als rechtliche Kategorie, spielt in der gesellschaftlichen Diskussion immer dann eine bedeutende Rolle, wenn wirklich zentrale Problemstellungen des Daseins angerührt sind, wie sie im Thema mit Stichworten wie Gentechnik oder Sterbehilfe angedeutet sind. Meist ist dies - auch international - mit Auseinandersetzungen in der Rechtsprechung verbunden. Ich will Ihnen eine Reihe von Problemkonstellationen nennen, bei denen man sofort merkt: Die Rechtsprechung ist zwar eine Aufgabe hoher Gerichte, die gewöhnlich außerhalb unseres Blickfeldes arbeiten; aber die behandelten Probleme sind solche, die sofort unmittelbare menschliche Betroffenheit auslösen.

So hat sich in England eine Debatte um Menschenwürde daran entzündet, ob gehörlose Eltern berechtigt sind, durch gentechnische Manipulation zu bewirken, dass ihr Kind wie sie selbst ebenfalls gehörlos wird. Ist das ein Verstoß gegen die Menschenwürde des Kindes?

Ein anderes Beispiel: In Deutschland beschäftigte der Umgang mit Tagebuchgeheimnissen die Gerichte. Wieso kommen Tagebuchgeheimnisse hier überhaupt in den Blick? Man muss sich an dieser Stelle nur die Probleme der Verbrechensaufklärung vor Augen führen und wird das sofort verstehen. Wenn nämlich ein Täter seine Bekenntnisse, wie er einen Bankraub oder Schlimmeres verüben will, in seinem Tagebuch niederlegt, dann ist das natürlich für die Verbrechensaufklärung von größtem Interesse. Aber man muss die Frage stellen: Darf so ein Tagebuch einfach beschlagnahmt werden? Wird hier nicht eine private Sphäre angetastet, wo Menschenwürde eine Rolle spielt und Schutz gebietet?

Ein ganz anderer Fall: Wissen Sie, was „Zwergenweitwurf“ ist? Darum geht es: Es gibt kleinwüchsige Menschen, die im Schaugeschäft ihr Geld damit verdienen, dass sie sich von muskelbeladenen Athleten werfen lassen. Mit Schutzhelmen und unter vielfältigen Schutzvorkehrungen werden dann Weitwurfwettbewerbe veranstaltet... Das hat in Deutschland die Rechtsprechung beschäftigt mit der Frage: Ist das eigentlich mit Menschenwürde vereinbar, wenn mit Menschen so etwas gemacht wird, oder wenn Menschen so etwas mit sich machen lassen?

Als schwierige Menschenwürdefragen kennen wir natürlich die Hirntodproblematik oder die Fragen um den Schwangerschaftsabbruch. Aber man kann auch an völlig anderes denken: Wenn ich als Fußgänger im Straßenverkehr weit und breit kein Auto sehe und meine Ampel auf Rot steht, ist es eigentlich mit der Menschenwürde vereinbar, dass ich da vor so einem Apparat stramm stehe?

Wiederum anders: Das Leben in Würde mit den ‚Segnungen‘ von Hartz IV in Deutschland - ist das mit der Menschenwürde vereinbar, wenn man sich klar macht, wovon Menschen hier leben sollen? Bis in die aktuelle Politik reicht die Menschenwürdeproblematik hier. So auch im sog. Kopftuchstreit: Darf eine Lehrerin muslimischen Glaubens in der Schule ein Kopftuch tragen? Ist es ein Gebot der Menschenwürde, dies zu tolerieren? Hoch politisch war auch die Bewertung der Rettungsfolter, als der Junge eines Bankiers entführt worden war, man den Täter gefasst hatte, und der zuständige Polizeipräsident dann anordnete, man solle dem Täter mit physischer Gewalt drohen, um herauszubekommen, wo das Kind versteckt ist. Das hat eine große Debatte darüber ausgelöst, ob Folter– denn nichts

anderes wäre es gewesen – in diesem Fall zulässig oder ein Verstoß gegen die Menschenwürde ist. Schließlich erinnere ich an das sog. Flugsicherheitsgesetz in Deutschland, das rechtfertigen sollte, ein Flugzeug mit vielen Passagieren abzuschießen, wenn ein Selbstmordattentäter das Flugzeug in seine Gewalt gebracht hat und es geradewegs auf eine Großstadt zusteuert? Man kann absehen, dass in wenigen Sekunden tausende Menschen in den Tod gerissen werden. Darf man in diesem Fall die Passagiere opfern, indem man das Flugzeug rechtzeitig abschießt? Das Bundesverfassungsgericht ist eingeschritten und hat diese Regelung verhindert.

Damit schließe ich den Überblick über Konstellationen ganz unterschiedlicher Art, bei denen sämtlich die Menschenwürde eine erkenntnisleitende Rolle spielen soll. Ich möchte Ihnen damit einen Eindruck vom Spektrum der Probleme geben, ohne dass wir uns jetzt jedoch mit den tatsächlichen und rechtlichen Verwicklungen der einzelnen Fälle beschäftigen wollen. Erster „Ballast“, den wir zurücklassen können!

### Menschenwürdekonzeptionen

Stattdessen wollen wir uns die zentrale Frage stellen: Was ist überhaupt Menschenwürde? Was kann Menschenwürde bedeuten, wenn sie als Entscheidungskriterium helfen soll, diese schwierigen menschlichen Probleme mit allgemeiner Verbindlichkeit zu bewältigen? Damit kommen wir an einen ersten Punkt, der unseren Aufstieg schwierig macht, denn Sie können sich vorstellen, dass über ein solches menschheitlich zentrales Thema bereits viel nachgedacht worden ist. Unabhängig von spezifischen Fragen des Rechts ist eine Fülle von philosophischen, religiösen und humanistischen Denkansätzen entstanden, die sämtlich zu erklären suchen, was Menschenwürde ausmacht. Wenn man eine gewisse Ordnung im Kopfe herstellen will, muss man einige „verstandesseelische“ Anstrengungen in Kauf nehmen und sich mit diesen Vorstellungen auseinandersetzen - sonst landet man im Chaos.

### Liberalistische Ansätze

Die Auseinandersetzung mit der Menschenwürdeproblematik erleben wir in durchaus fundierter Weise in den Ethikkommissionen. Die Berufung solcher Kommissionen ist die Methode, wie die Politik versucht, Klarheit darüber zu erlangen, was ethisch vertretbar ist oder nicht. Wenn man auf die Ergebnisse blickt, stellt sich allerdings ein erstaunlicher Eindruck ein. Diese Ethikkommissionen sind zwar mit Menschen sehr unterschiedlicher Grundhaltungen besetzt. Bei den Ergebnissen zeigt sich dann aber, dass letzten Endes nur das als ethisch verwerflich, also als mit der

Menschenwürde nicht vereinbar angesehen wird, worüber Konsens herrscht. Infolgedessen kommt man als Empfehlung meist zu einer sehr restriktiven Einschätzung, was Menschenwürde ist und gebietet. Wenn kein Konsens erzielt wird, gilt im Ergebnis die Maxime: Was nicht verboten ist, ist erlaubt.

Wenn man den Grundzug dieses Ansatzes betrachtet, muss man sagen: Der Mensch wird als Freiheitswesen betrachtet, und zwar als Wesen mit schrankenloser Freiheit bis zu dem Punkt, an dem durch Verbote Einhaltung geboten wird. Das kommt einer urliberalistischen Auffassung gleich. In der Tat wird von einer liberalistischen Menschenwürdekonzepktion gesprochen, deren Grundmotiv besagt, dass Menschenwürde sich in maximaler Freiheit des Menschen ausdrückt, eingeschränkt nur in dem Moment, in dem Rechte anderer verletzt werden.

Bedeutsam ist, dass Menschenwürde hier zunächst außerordentlich weit gefasst erscheint. Wo nun aber ein Verbot errichtet wird, ist durchaus offen und kann im Wege der Güterabwägung oder auch nur unter Zweckmäßigkeitgesichtspunkten zu massiven Einschränkungen führen. Bei der Rettungsfolter wird nach dieser Konzeption vertreten, dass ein so hohes Gut wie das Leben eines Kindes die Folter rechtfertigt, wenn es dadurch gelingt, den Täter zum Reden zu bringen und das Kind zu retten. Menschenwürde wird dabei im Ergebnis reduziert auf einen Abwägungsgesichtspunkt unter anderen. Betrachtet man die Menschenwürde als absoluten Wert, versteht sich, dass sich gegen diese Auffassung Widerspruch einstellt und anderen Konzeptionen der Vorzug gegeben wird.

### Systemtheoretische Ansätze

Zunächst kann ich auf eine Konzeption verweisen, die auf Niklas Luhmann zurückgeht, der sich bekanntlich als Systemtheoretiker einen großen Namen gemacht hat. Er geht nicht von der Fragestellung der Philosophen oder der Juristen aus, Menschenwürde mit Inhalt zu füllen und als Entscheidungskriterium aufzuarbeiten, sondern untersucht, wie eine Gesellschaft funktioniert, wenn sie den Topos der Menschenwürde verbindlich vorgibt oder wenn sie das nicht tut. Ihn interessiert nicht primär der Inhalt der Menschenwürde. Vielmehr beschreibt er systemtheoretisch, dass eine freiheitliche Gesellschaft mit Individuen, wie wir es in den hoch entwickelten Industriegesellschaften sind, nur funktionieren kann, wenn jeder eine Art Rückzugsraum hat, wo er sich jenseits der Einwirkungen öffentlicher Gewalt im Privaten bewegen kann. Diesen Raum sieht er als schutzbedürftig an und verweist dazu als

Instrument auf die Menschenwürde. Man sieht, dass Menschenwürde hier allein gesehen wird als ein Element der Selbsterhaltung des Systems. Unter anderen gesellschaftlichen Bedingungen mag sich ganz anderes ergeben. Mit der eigentlichen inhaltlichen Qualität der Menschenwürde hat das wenig zu tun.

### Die Werttheorien

Man kann zwar sehen, dass es hier neben der liberalistischen Konzeption wiederum einen eigenständigen Ansatz gibt, Menschenwürde zu verstehen. Wie gegen die liberalistische Konzeption müssen sich aber auch gegen die systemtheoretische Bedenken erheben, weil beide ‚irgendwie‘ am Wesen der Menschenwürde vorbei gehen. Hier setzen die Werttheorien an. Sie gehen vom ursprünglichen Sinn der Würde als Wert aus, dem absolute Geltung vor allen anderen denkbaren Werten zuerkannt wird. Innerhalb der Werttheorien gibt es nun freilich wiederum wichtige Differenzierungen.

### Der heteronomische Ansatz

Diese Konzeption grenzt sich scharf von der liberalistischen Sichtweise ab. Denn wo der Mensch maximale Freiheit habe, komme eben auch heraus, dass er ein ungezügelt Wesen ist, dem bereits im Ansatz Schranken gesetzt werden müssen. Diese Aufgabe wird der Bindung des Menschen an die Menschenwürde zuerkannt. Nicht erst die Rechte anderer bewirken die Einschränkung der Freiheit; das Wesen des Menschen selbst rufe nach Korrektur. Menschenwürde wird nicht als Freiheitsgebot verstanden, sie hat ganz im Gegenteil die Funktion einer Freiheitsbeschränkung. Dabei steht sich im Ergebnis gleich, ob diese Korrektur durch die Menschenwürde ausdeutende Gesetze, durch religiöse Bindungen oder durch humanistische Wertvorstellungen geschieht. In jedem Fall ist es eine Korrektur, die den Menschen ‚von außen‘ zurechtweist – deshalb ‚heteronomische‘ Konzeption.

Diese Sichtweise hat Anhänger besonders in konfessionellen Zusammenhängen, wo der Mensch, das ‚sündhafte Individuum‘, als führungsbedürftig angesehen wird durch eine überindividuelle göttliche Macht, die sich der Mensch zu Eigen zu machen hat und der er sich in Gehorsam fügen soll. Auch wenn viele Beispiele belegen, dass dies individuell menschlich hoch achtbar sein kann, so muss sich doch Kritik daran entzünden, dass es sich im Ansatz um eine „Außensteuerung“ handelt, die den Menschen bestimmt. An einem ethischen Individualismus gemessen wird der Mensch, überspitzt formuliert, zum „besseren Automaten“.

### Der autonomistische Ansatz

Das ist der Ausgangspunkt für die so genannten autonomistischen Theorien. Es wird darauf geblickt, dass im Menschen selbst eine „Eigentendenz“ herrscht, sich dem Anspruch eigener Menschenwürde zu stellen – „die Seele würdig zu gestalten“. Das muss dem Menschen nicht von außen ‚beigebracht‘ werden, sondern das ist eine Intention, die im Menschen selber liegt, vielleicht verschüttet, aber doch als Urbild seiner selbst. Das ist der Kern der autonomistischen Deutungen der Menschenwürde.

Auf dieser Grundlage sind drei unterschiedliche Sichtweisen entwickelt worden, um auszudeuten, was die Menschenwürde in diesem Sinne ausmacht. Paul Tiedemann (Was ist Menschenwürde? Darmstadt 2006) stellt die Willensfreiheit in den Vordergrund und grenzt dabei sehr schön ab, dass sich als Ausweis der Menschenwürde das alttestamentarische „Du sollst“ aus innerer Freiheit in ein „Du wirst“ verwandelt. Es ist mit dem hebräischen Wortlaut der Zehn Gebote sehr wohl vereinbar, dass hier die Außenanforderung des „Du sollst“ in das Innere des Menschen verlegt wird und sich im „Du wirst“ auf den freien Willen des Menschen stützt.

Eine andere Sichtweise geht auf Rolf Gröschner (Die Würde des Menschen, in: Individualität und Ethik, Stuttgart 1997) zurück. Er sieht das Wesen des Menschen darin begründet, dass er über ein „Entwurfsvermögen“ verfüge, durch das er in bestimmter Hinsicht der Schöpfer seiner selbst ist. Der Mensch entwirft ein Bild seines Selbst, in das er hineinwachsen will – eine innere Herausforderung, der er sich aus eigenem Antrieb stellt. Dieser Begriff menschlicher Urheberschaft gründet sich auf Pico della Mirandola – auch ich will Ihnen das nicht vorenthalten! Bei Pico heißt es:

„Keinen bestimmten Platz habe ich dir zugewiesen, auch keine bestimmte äußere Erscheinung, und auch nicht irgendeine besondere Gabe habe ich dir verliehen, Adam, damit du den Platz, das Aussehen und alle Gaben, die du dir selber wünschst, nach deinem eigenen Willen und Entschluss erhalten und besitzen kannst. Die fest umrissene Natur der übrigen Geschöpfe entfaltet sich nur innerhalb der von mir vorgeschriebenen Gesetze. Du wirst von allen Einschränkungen frei, nach deinem eigenen freien Willen, den ich dir überlassen habe, dir selbst deine Natur bestimmen. In die Mitte der Welt habe ich dich gestellt, damit du von da aus bequemer alles ringsum betrachten kannst, was es auf der Welt gibt. Weder als einen Himmlischen noch als einen Irdischen habe ich dich gemacht, damit du wie ein Former und Bildner deiner selbst nach eigenem Belieben und aus eigener Macht zu der Gestalt dich ausbilden kannst, die

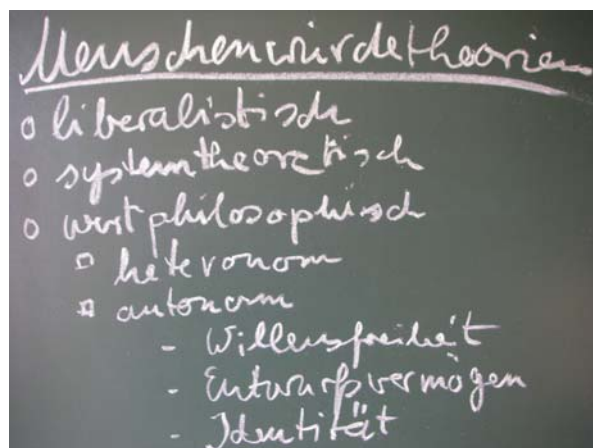
du bevorzugst.“

Geschrieben ist dies 1486. Hier also wird das menschliche Vermögen des Schaffens ganz in den Vordergrund stellt.

Schließlich gibt es eine Reihe von Theorien, die weder darauf blicken, wie der Mensch seine Willensfreiheit entfaltet, auch nicht darauf, wie der Mensch zum Schöpfer wird, sondern darauf, wer hinter dem allen steht. Der Blick richtet sich auf den Menschen in seiner Unverwechselbarkeit als Individualität. Dies ist der Kern der so genannten Identitätstheorien. Das Bundesverfassungsgericht hat sich diese Sichtweise im Anschluss an Immanuel Kant in einer Formulierung von Günter Dürig zu Eigen gemacht. Es hat eine in der Tat gut handhabbare Formel entwickelt, indem im Kant'schen Sinne gesagt wird, der Mensch sei Zweck an sich selbst und dürfe folglich „nie zum Objekt gemacht und zum bloßen Mittel herabgewürdigt“ werden. Dadurch erhält der Begriff der Menschenwürde deutliche Kontur. Denn mit einiger Klarheit lässt sich bestimmen, ob ich Subjekt bin oder als Objekt behandelt werde.

Das sehen nun wiederum nicht alle so. Es gibt Theoretiker, die kritisieren: Wenn man genauer hinsehe, lasse sich trotz solcher positiven Ansätze letzten Endes mit der Menschenwürde alles und nichts erklären. Menschenwürde sei – jedenfalls unter rechtlichen Gesichtspunkten – eine unbrauchbare Leerformel, locker formuliert: Menschenwürde hat im Recht nichts zu suchen...

Hiermit nun haben wir einen gewissen Überblick darüber, was theoretisch angeboten wird, um Menschenwürde zu verstehen – oder als Rechtsbegriff zu verwerfen. Für den weiteren Fortgang benötigen wir davon nur einen Extrakt. Was die Einzelheiten betrifft, können wir erneut Ballast ablegen. Aber ich finde, man muss solche Exkurse durchgestanden haben, um gedankliche Ordnung zu schaffen! Im Übrigen schadet es ja nichts, ruhig einmal Notiz davon zu nehmen, was andere denken!



### Probleme des Rechtsverständnisses

Wenn ich anknüpfe an die letzte Äußerung, dass es Theoretiker gibt, die die Menschenwürde als Leerformel aus rechtlichen Zusammenhängen ausgrenzen, so stellt sich tatsächlich die Frage, wie es zugehen soll, dass das Recht die Fülle von großen Gesichtspunkten und vielfältigen Aspekten einer dem Wesen des Menschen entspringenden Menschenwürde aufnehmen könnte. Das Recht als philosophisches Werk oder humanistisches Lehrbuch? Ein Denker wie Paul Tiedemann sagt unumwunden: Recht ist die „Gesamtheit zueinander in systematischem Zusammenhang stehender Anordnungen und Normen zur Regelung des Verhaltens einzelner Menschen, um deren Zusammenleben zu ordnen“ (S. 173). Und daraus folgt für ihn: „Sowenig wie es eine von menschlicher Entscheidung unabhängige Moral gibt, so wenig gibt es ein von menschlicher Setzung unabhängiges überpositives Recht oder Naturrecht“ (S. 174). Wenn also Recht letztlich nur aus Paragraphen besteht, ergibt sich in der Tat unausweichlich, dass die Gesichtspunkte, die wir hier zur Menschenwürde entfaltet haben, rechtlich nicht zu fassen sind. Die eben auch sehr in philosophische Tiefen hineinreichenden Aspekte mit allen Unsicherheiten, die damit verbunden sind, bewirken, dass Menschenwürde im Rahmen konkret verhaltensregelnder Normen tatsächlich keinen Platz hätte. Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes, der die Würde des Menschen für unantastbar erklärt, ist als Rechtssatz in diesem Sinne in der Tat unbrauchbar. Gerade auch verglichen mit der Bundesverfassung der Schweiz, die die Menschenwürde zu achten gebietet, also als verletzlich und ‚antastbar‘ betrachtet, ist Art. 1 GG eine kontrafaktische Setzung, die im Sinne einer Regelung sinnvoller Weise nicht in Betracht kommen kann.

Wenn mit derartigen Argumenten die Menschenwürde prinzipiell aus dem Recht ausgegrenzt wird, haben wir rechtsphilosophisch eine durchaus umstrittene Position vor uns: den Standpunkt des Rechtspositivismus, eine Auffassung, die als Recht letztlich nur gelten lässt, was im gesetzten Recht Niederschlag gefunden oder sich als Gewohnheitsrecht verfestigt hat.

Aber stimmt das so?

### Die Vierfache Formung der Gegebenheit

Bei den Betrachtungen zur Biographie von Arnold Künzli haben wir gestern Abend gesehen, wie stark sich die Auffassungen eines Menschen im Lauf seines Lebens wandeln können. Dies gilt auch für einen großen Rechtsphilosophen, der in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts den eben skizzierten Positivismus zum Ausgangspunkt seines Rechtsdenkens gemacht hatte: Gustav Radbruch. Wenn man die Funktion

einer Rechtsordnung vor allem in der Herstellung von Frieden und Rechtssicherheit sieht, erhält das positive Recht als verlässliche Basis des Zusammenlebens in der Tat unübersehbare Bedeutung. Trotzdem hat Gustav Radbruch diese Position verlassen. Er hat das „Dritte Reich“ erlebt und gesehen, wie mit Hilfe von Gesetzen „gesetzliches Unrecht“ geschaffen werden kann. Unter diesem Titel ist dann auch eine grundlegende Schrift von ihm erschienen, und er hat gezeigt: Wir dürfen uns von den Anforderungen überpositiver rechtlicher Werte nicht absetzen, wenn wir der Gefahr entgehen wollen, dass man in einem Rechtssatz auch niederlegen kann, was fundamentalen Gerechtigkeitsgrundsätzen widerspricht – wie es im „Dritten Reich“ eben in krassester Weise geschehen ist. Daran ist Radbruch aufgewacht und hat dann in seinen theoretischen Überlegungen (Rechtsphilosophie, 8. Auflage, Stuttgart 1973) einen überaus bedeutungsvollen Griff getan. Er hat zugrunde gelegt, dass das gesamte menschliche Leben sich abspielt in einer „vierfachen Formung der Gegebenheit“. Ein Blick in die Philosophiegeschichte zeigt, dass dies zurückgeht auf die Vier-Elemente-Lehre der Griechen, die Erde, Wasser, Luft und Feuer als die vier Grundelemente des Daseins betrachteten. Diese Lehre zieht sich durch die gesamte abendländische Philosophie. Radbruch zeigt, dass sich das Recht als ein Teil unseres Lebens in diese vierfache Formung der Gegebenheit einfügt.

Eindeutig treffen wir im Recht zunächst einmal auf die äußeren Fakten des Rechts, auf Gesetze, Verwaltungsakte, Verträge und die Institutionen des Rechts. Das sieht der Positivismus zweifellos zutreffend. Es ist das äußere Sein des Rechts, das gewissermaßen eine unterste Stufe dieser vierfachen Gegebenheit abgibt. Wir haben aber die Erfahrung, dass dieses Sein nicht einfach da ist, sondern dass es Entstehungsgründe hat. Sobald man sich vergegenwärtigt, wie ein Gesetz entsteht, bevor es hinterher im Gesetzblatt veröffentlicht ist, stößt man auf das Aufkommen eines Regelungsbedarfs, auf die intensiven Diskussionen in den Parlamenten und in den gesellschaftlichen Gruppen – alles Vorgänge, in denen sich gesellschaftliche Bedürfnisse, Rechtsüberzeugungen, Interessen, Entwicklungen und Fehlentwicklungen niederschlagen, mithin das gesamte soziale Leben. Dies sind die Lebenszusammenhänge, aus denen das positive Recht entsteht.

Dieses soziale Leben ist allerdings sehr viel weiter gespannt als das, was letzten Endes in Paragraphen gefasst ist. Es macht die Rechtskultur einer Gesellschaft aus, dass die Menschen im Streben nach dem Richtigen versuchen, das Gemeinschaftsleben selbständig zu gestalten. Allein schon die Vertragsfreiheit bewirkt, dass neben den staatlichen Setzungen Recht

geschaffen wird. Das wird oftmals gar nicht bis zu äußeren Rechtsformen kommen – eine Gesellschaft lebt davon, dass das soziale Leben in seiner Gesamtheit von diesem Streben nach dem Richtigen durchdrungen ist. Radbruch beschreibt diese Sphäre des Rechts mit dem Wort Sinn, weil er sagt: Rechtskultur entsteht, indem die Menschen ihrem Zusammenleben den Sinn geben, das Rechte zu verwirklichen. Dies können wir als eine zweite Stufe der vierfachen Gegebenheit des Rechts betrachten.

Es ist aber ähnlich wie im künstlerischen Schaffen. Man versteht sich als Künstler - ob aber der künstlerischen Arbeit wirkliche Kunst entspringt, das ist durchaus ungewiss. Und so ist es auch in der Rechtskultur, dass nämlich im Streben nach dem Richtigen durchaus auch Fehlleistungen vorkommen können, die als solche aber gerade dadurch erkennbar werden, dass sie eben dem Richtigen widersprechen. Der Maßstab im Streben nach dem Richtigen ist also das Richtige selbst, auf das sich das Streben richtet. Das ist der entscheidende Punkt bei Radbruch! Die Moralordnung, die Wertordnung muss als überpositiver Teil des Rechts einbezogen werden. Sie enthält unabhängig davon, inwieweit es ‚kodifiziert‘ ist, die grundlegenden rechtsethischen Prinzipien, nach denen sich Recht und Unrecht bestimmen. Deshalb beschreibt er die dritte Stufe des Rechts als Wert.

Was ist nun die vierte? Hier wird es schwierig. Radbruch nennt diese letzte Stufe Wesen und ist überzeugt, dass dies eigentlich nur die Gerechtigkeit selbst sein kann. Aber er sieht zugleich, dass Gerechtigkeit in einem wesenhaften Sinne mit den üblichen juristischen Kategorien nicht fassbar ist. Auch die Wertphilosophie versagt. Denn Wert heißt immer Wert und Unwert. Auf einer höchsten Stufe aber muss Gerechtigkeit etwas anderes sein. Und er schließt an den Korintherbrief an, wo es heißt: Christus war nicht „Ja oder Nein“, sondern Christus war „Ja“. Das ist die unbedingte Bejahung des Menschseins. So mündet sein rechtliches Denken in eine Religionsphilosophie und er bekennt sich zu der „Möglichkeit... nach Art der Antike das Recht nicht nur im Reiche der Werte, sondern im absolutesten Wesen der Dinge zu verankern“ (S. 47).

Ich habe eben angedeutet, dass dahinter uraltes Gedankengut steht. Was in den Anfängen der Philosophie angelegt ist, hat nun aber bei Rudolf Steiner eine unerwartet neue Wendung bekommen. Denn unschwer finden wir die „vierfache Formung der Gegebenheit“ in den kosmischen Entwicklungsstufen wieder, die Steiner in dem Leitsatz 112 (Gesamtausgabe Nr. 26, Dornach 1969) beschreibt:

„Das Göttlich-Geistige kommt im Kosmos in den folgenden Etappen auf verschiedene Art zur Geltung: 1. durch seine ureigene Wesenheit; 2. durch die Offenbarung dieser Wesenheit; 3. durch die Wirksamkeit, wenn die Wesenheit aus der Offenbarung sich zurückzieht; 4. durch das Werk, wenn in dem erscheinenden Weltall das Göttliche nicht mehr ist, sondern nur dessen Formen.“

Dies ist kein philosophischer Ansatz. Denn hier wird die Vierfältigkeit des Daseins als faktisches Ergebnis der gesamten Weltentwicklung gesehen, und zwar – das ergibt sich aus den vorangehenden und den nachfolgenden Leitsätzen – als Realität geistiger Wesenheiten.

Leitsatz 112	Schichtenbau des Rechts	
Wesen	Wesen	Gerechtigkeit
Offenbarung	Wert	Wertordnung
Wirksamkeit	Sinn	Rechtshuldas
Werk	Sein	positives Recht

### Recht als Wirklichkeit - Objektive und subjektive Werttheorien

Der rechtliche Schichtenbau erscheint unter diesem Gesichtspunkt in neuem Licht. Er hat Teil an diesen Wirklichkeiten des Geistes. Der Positivismus blickt nur auf die unterste ‚werkweltliche‘ Stufe. Bereits Gustav Radbruch führt darüber hinaus. Aber erst im Licht der Anthroposophie zeigt sich, womit wir es in Wirklichkeit zu tun haben.

Die Offenlegung des geistigen Realitätsgehalts der unterschiedlichen Stufen des rechtlichen Schichtenbaus ermöglicht es nun, eine in der Rechtsphilosophie sehr strittige Frage zu beantworten. Sie lautet: Ist Menschenwürde eigentlich nur ein Konstrukt, auf das sich Menschen geeinigt haben, um ihre Wertvorstellungen genauer fassen zu können, oder steht hinter Menschenwürde eine Realität? Nach dieser Fragestellung unterscheiden sich subjektive und objektive Theorien der Menschenwürde - Nominalismus und Realismus stehen sich gegenüber. Unter dem Blickwinkel des Leitsatzes 112 können wir diese Frage eindeutig im Sinne der objektiven Theorien beantworten, indem wir die kosmischen Entwicklungsschritte nachvollziehen können, die die Erdenwirklichkeit konstituieren. Wir selber können uns ja mit unserer vierfachen Wesensgliederung als reales Abbild dieser Entwicklung verstehen.

Wenn wir danach Menschenwürde als wesentlich objektiven Wert betrachten, der ‚rechtsimmanent‘ die höchste Stufe des Rechts ist, sind wir allerdings denjenigen, die uns da nicht folgen können, die Antwort schuldig, welche Rolle die Menschenwürde dann im System des Rechts spielen soll. Denn von definitiver Klarheit des Begriffs, die Voraussetzung konkreter Anwendbarkeit wäre, kann ja fürwahr nicht die Rede sein. Doch wer dies verlangt, verkennt die Funktion von Normen. Auch wir denken im Alltag leicht, Normen seien Rechtsgebote, die man einfach anwenden könnte, um auf diese Weise zu wissen, wie das Leben laufen soll. Bei genauerem Hinsehen gilt das nur in ganz engem Rahmen für unmittelbare Verbote und Gebote wie wir sie im Straßenverkehrsrecht kennen – „rechts vor links“. Gerade die grundlegend prinzipiellen Normen des Rechts sind aber kein „Arsenal fertiger theoretischer Erkenntnisse“, sondern – so formuliert Radbruch – „ein Inbegriff nicht von Antworten, sondern von Fragen, von Gesichtspunkten, mit denen man an die Gegebenheiten herantritt, von Formen, die erst durch die Aufnahme eines gegebenen Stoffes, von Kategorien, die erst durch die Anwendung auf ein gegebenes Material Urteile oder Beurteilungen bestimmten Inhalts zu liefern vermögen.“ (S. 103).

Menschenwürde darf man deshalb nicht als Begriff verstehen, der als eindeutige Richtschnur menschlichen Verhaltens einfach „anwendbar“ wäre. Man kommt an einen Punkt, wo man das traditionelle Normdenken verlassen muss. Selbst die Werttheorien helfen nicht weiter. Indem sie auf dem Prinzip der Abwägung von Werten beruhen, werden sie mit einem zentralen Aspekt der Menschenwürde nicht fertig: mit der Unverwechselbarkeit der Individualität, wie sie die Identitätstheorien herausgearbeitet haben. Unverwechselbarkeit lässt sich nicht aus einem Vergleich herleiten – du so, du so, du so, ich so! Sie beruht also nicht auf vergleichendem, komparativem Denken, sondern verlangt eine Anerkennung des Menschen aus sich selbst heraus als einen unverwechselbar Einzigem. In dem Moment, wo ich dem Wesen des Menschen begegne, wird deshalb eine kategoriale Grenze des üblichen Rechtsdenkens überschritten.

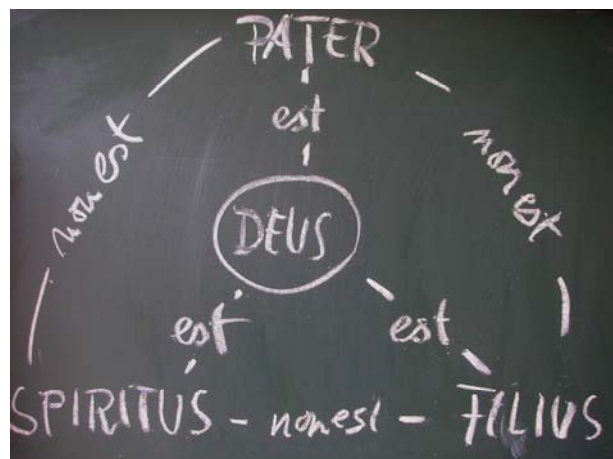
Wir konnten freilich vermerken, dass die Rechtswissenschaft mit der Willensfreiheit, dem Entwurfsvermögens und der Identität drei bemerkenswerte Aspekte der Menschenwürde geliefert hat. Ich gehe persönlich immer davon aus, dass das, was wissenschaftlich redlich erarbeitet wurde, eine Spur der Realität enthalten muss, die ich gern begreifen möchte – denn das Problem besteht in der Regel nur darin, dass die richtigen Einzelaspekte meist zu großen Theorien überhöht werden und

erst dadurch eine Schiefelage entsteht. Von solchen theoretischen Übertreibungen möchte ich mich nicht beirren lassen. Die Aufgabe kann deshalb eigentlich nur darin bestehen, die Aspekte so zu ordnen, dass aus ihrem Verhältnis die Ganzheit aufleuchtet, deren Teil sie sind.

### Annäherung an das Wesen

Das sehe ich auch für Willensfreiheit, Entwurfsvermögen und Identität so. Um dies zu verstehen, hat uns das Mittelalter eine große Hilfe geleistet. Uns kann nämlich aufgehen, dass in diesen Aspekten grundlegende Anlagen unseres Seelenvermögens verborgen sind: Denken, Fühlen und Wollen. In Klammern füge ich ein, dass Willensfreiheit für diejenigen, die diesen Aspekt nennen, als rationale Abwägung von Werten, im Grunde also ein Denkvorgang ist. Das Wollen im eigentlichen Sinne finden wir richtigerweise im Gesichtspunkt der Identität. Wir können das ja im Gespräch vertiefen...

Diese Dreiheit von Wollen, Fühlen und Denken kann uns weiterführen. Denn sie verweist trinitarisch verstanden – siehe Leitsatz 97 - ja in höchste Höhen, auf Vater, Sohn und Geist. Das Wesen der Trinität nun wurde im Mittelalter in wunderbarer Weise dargestellt. Man sprach: Pater, Filius et Spiritus sind die drei wesenhaften Wirklichkeiten der Dreieinigkeit (oder Dreifaltigkeit) – und sie alle sind Deus, Gott. Das muss man sich genau vergegenwärtigen! Es heißt: Pater est Deus, Filius est Deus, und wir können auch sagen: Spiritus est Deus. Wir müssen aber zugleich anerkennen: Pater non est Filius, Filius non est Spiritus, Spiritus non est Pater. Also im Bild gefasst:



Dieses Bild enthält deshalb eine logisch nicht zu meisternde Herausforderung. Das Pater est Deus verstehen wir, Pater non est Spiritus verstehen wir auch; aber gleichzeitig zu verstehen, dass dann Pater und Spiritus als Deus doch wieder eins sind, darin steckt ein Widerspruch, den wir logisch nicht bewältigen können. Es zeigt, dass auf der Stufe des

Wesenhaften das logische Denken an eine unübersteigbare Grenze stößt. Das Denken muss eine völlig andere Qualität bekommen, wenn man die Sphäre des Wesenhaften auch nur anfänglich erfassen will. Sich dem erkennend anzunähern, verlangt nach den Erkenntnisformen, die Rudolf Steiner in seinem „Lebensgang“ als ideelle Erkenntnis und in „Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten?“ als Imagination, Inspiration und Intuition beschrieben hat.

### Menschenwürde im Zentrum

So aber müssen wir auch über die Menschenwürde denken. Denn mit der Trinität haben wir ja ein Grundbild vor uns, das im Menschenwesen wiederkehrt. Das ist es im Kern, wenn wir von Gott-Ebenbildlichkeit sprechen. So erweisen sich Willensfreiheit, Entwurfsvermögen und Identität nicht als Eigenschaften des Menschen, sondern als Wesensäußerungen – und alle drei sind identisch mit Menschenwürde. Vom 112. Leitsatz her gesehen geht es nicht um Offenbarungen des Wesens, sondern um ‚Dimensionen‘ des Wesens selbst. So könnten wir hier in das Zentrum des Bildes auch Menschenwürde schreiben, und könnten Entwurfsvermögen, Willensfreiheit und Identität ergänzen als Ausfaltungen dieses Zentrums. Man kann sie verstehen wie „Okulare“ auf das Wesen hin, die aspekthaft erscheinen und doch immer den Blick auf die Ganzheit des Wesens eröffnen.

Den Theoretikern, die darüber streiten, ob nun Willensfreiheit oder Entwurfsvermögen oder Identität die Menschenwürde ausmachen, können wir tröstlich sagen: Alle haben Richtiges erkannt. Der Theorienstreit aber ist überflüssig. Ihr Theoretiker müsst ‚nur‘ erkennen, dass ihr von Wesenhaftem sprecht: Das Ganze der Menschenwürde habt ihr deshalb erst, wenn ihr die Herausforderung besteht, die Aspekte nicht rational zu vereinzeln, sondern anzuerkennen, dass Menschenwürde im Zentrum ein logisch nicht zu entschlüsselndes Geheimnis umschreibt, dessen man nur auf anderen Wegen innewerden kann. Dieses Geheimnis zu achten, das jeder Mensch ist, macht den Wesenskern der Menschenwürde aus. Entwurfsvermögen, Willensfreiheit und Identität können uns dahin leiten, wenn dieses Geheimnis dabei im Bewusstsein ist.

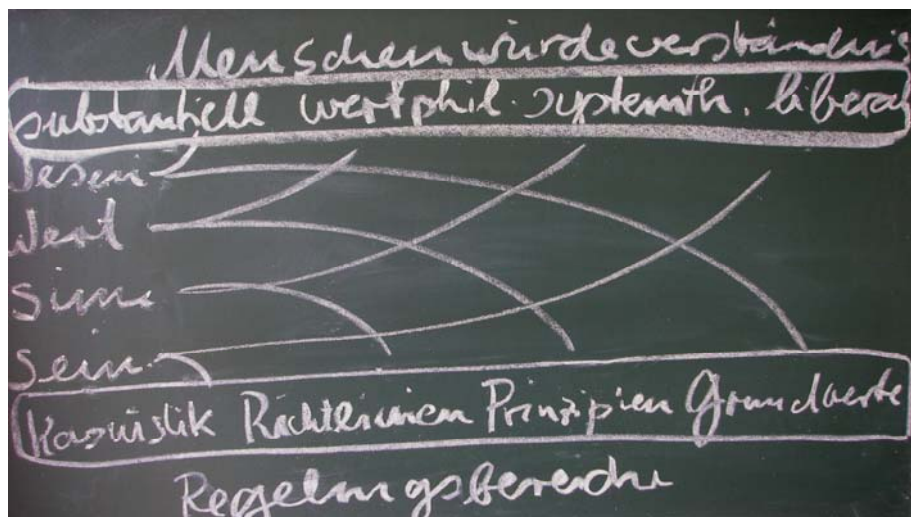
### Versuch einer Systematik

Wenn wir darauf zurückblicken, was wir auf unserem Weg gewonnen haben, so war es zunächst der vierfache Schichtenbau des Rechts – äußeres Gesetz, Rechtskultur, rechtliche Wertordnung und wesenhafte Gerechtigkeit. Wir können nun beobachten, dass sich dieser (‚vertikale‘) Schichtenbau auf der untersten Stufe des Rechts, also in den Regelungen

des gesetzten Rechts („horizontal“), wie ein Abglanz widerspiegelt. Was substantiell Menschenwürde ausmacht, finden wir angesprochen als Grundwert der Verfassung. Aber auch die Wertordnung als Offenbarung der Gerechtigkeit spiegelt sich im gesetzten Recht ab: man denke etwa an die in universellen Menschenrechten zum Ausdruck kommenden Rechtsprinzipien. Die lebendige Rechtskultur können wir wieder finden, wenn wir auf Richtlinien oder Ermessensbegriffe blicken, bei denen ja darauf vertraut wird, dass der ‚Rechtsanwender‘ im Rahmen der gegebenen Ermächtigung selbst redlich entscheidet, was rechtens ist. Nur in der Kasuistik der strikten Gebote und Verbote haben wir positives Recht vor uns, bei dem der Gesetzgeber keinen Spielraum lässt und unmittelbare Befolgung verlangt. So können wir im gesetzten Recht die vierfache Gliederung des rechtlichen Schichtenbaus wieder erkennen.

Bei der Deutung der Menschenwürde ergibt sich nun eine interessante Entsprechung. Wie sich die Stufen des Rechts im gesetzten Recht ‚nach unten‘ spiegeln, so lassen sie sich auf der Wesensebene in den Verständnisansätzen der Menschenwürde ‚nach oben herauf‘ gespiegelt wiedererkennen.

Im Menschenwürdeverständnis der liberalistischen Theorie, die äußere Freiheit bis zur Grenze äußerer Verbote zum Prinzip macht, treffen wir auf ein Denken, das ganz auf der Stufe des Werkweltlichen verharret. Die Systemtheorie isoliert die Funktionsweisen des Gesellschaftlichen und speist von hieraus ihr Menschenwürdeverständnis. Dann haben wir die Werttheorien; sie beziehen ihren Gehalt aus der Wertordnung, und erst wo wir Menschenwürde als wirklich wesentlich begreifen, stellt sich ein Menschenwürdeverständnis ein, das selbst aus dem Wesenhaften schöpft. So haben wir also auch in den Ansätzen, wie Menschenwürde verstanden wird, letzten Endes Spiegelungen dieser vierfachen Formung vor uns. So:



Sicherheitshalber muss ich an dieser Stelle daran erinnern, dass wir uns mit diesen Erörterungen immer noch im Raum des Rechts befinden, allerdings mit einem rechtsphilosophisch und anthroposophisch erweiterten Rechtsverständnis, das für den normalen Juristen außerhalb dessen liegt, was er auf der Universität gelernt hat. Die Deutung der Menschenwürde als rechtlich wesenhafte Qualität lässt den Feld-Wald-und-Wiesen-Juristen erschauern. Doch wie anders soll man es sich denken, wenn man mit Radbruch das Recht „im absolutesten Wesen der Dinge zu verankern“ sucht. Wir haben hier letztlich die Substanz vor uns, aus der alles Recht schöpft.

### Gesetzgebung als Transformationsprozess

Wenn aus diesem substantiellen Recht nun ein Gesetz gemacht wird, findet ein folgenreicher Prozess statt. Der ‚ganz irdische‘ Gesetzgeber wird tätig und formt aus der Substanz des Rechts die Instrumente, die ihm im Interesse gesellschaftlicher und rechtspolitischer Entwicklungen notwendig und richtig erscheinen. Aus dem substantiellen Recht wird instrumentelles Recht. Ich will jetzt nicht abfragen, was Sie von unseren Gesetzgebern halten. In den Parlamenten passiert ja nicht stets die pure Weisheit. Wir müssen uns deshalb damit abfinden, dass es bei dieser Transformation erhebliche Abweichungen, Ungenauigkeiten und Diskrepanzen zum substantiellen Recht geben kann. Der Vorgang hat aber auch etwas Grundsätzliches: Was im Gesetz steht, beruht auf einem Konsens – der oft ja erst nach langem Ringen gefunden wird. Dieser Konsens schiebt sich transformierend zwischen substantielles und instrumentelles Recht, und zwar als Konsens, der eine bestimmte Auffassung des substantiellen Rechts äußerlich verbindlich macht – man kann sagen zum positiven Recht „positiviert“. Zwar leuchtet da das substantielle Recht noch immer ideell hindurch und liefert letztlich die Legitimation des positiven Rechts; aber die getroffene Regelung gilt eben nach Maßgabe des Konsenses - solange der Widerspruch zum ‚höheren‘ Recht ein Gesetz nicht als „unrichtiges Recht“ entlarvt.

Ich finde es fundamental, dass es hier um die Transformation von überpositivem Recht in positives Recht geht, und nicht etwa um außerrechtliche Kategorien in Recht - wie es mir bei Christoph Spenlé (Zur Zukunft der Menschenwürde zwischen Glaube und Welthoffnung, Vortrag vom 14. Dezember 2007) anzuklingen scheint. Man könnte das vielleicht für einen Streit um Worte halten. Von der ‚rechtsimmanenten‘ Deutung hängt aber nicht nur ab, dass die höheren Stufen des Rechts als rechtlicher Maßstab und Legitimation der Gesetzgebung zur Verfügung bleiben, wie Radbruch es herausgearbeitet hat. Wo überpositives Recht ausgegrenzt

wird, wird zugleich der Entfaltungsraum für das Recht beschnitten, wo Menschen aus individueller Initiative und eigener Verbundenheit mit den substantiellen Quellen des Rechts eigenes Recht schaffen. Natürlich kann dabei auch privates positives Recht entstehen, wenn etwa Verträge oder Satzungen gemacht werden. Mindestens so bedeutsam ist aber, dass Menschen das Recht hier jenseits des positiven Rechts einfach leben können. Rechtskultur haben wir das genannt, und nur bei einem so überpositiv erweiterten Rechtsverständnis fügen sich dann auch die von Ingo Krampen so treffend entwickelten Gedanken über „Soziale Liebetechniken als Grundlage der Menschenwürde im Recht“ (Vortrag vom 17. Mai 2008) als „Streben nach dem Richtigen“ in das Recht ein.

Nun, in der freiheitlichen Demokratie ist dieser Transformationsprozess von der Überzeugung getragen, dass alle Mitglieder der Gesellschaft mit dem Konsens müssten leben können. Es kann nicht angehen, in einem Gesetz Überzeugungen, subjektive Wertungen, philosophische oder religiöse Standpunkte festzuschreiben, die beispielsweise Glaubens- und Gewissensfreiheit in Frage stellen würden. Aus diesen Gründen wurde bekanntlich auf eine Anrufung Gottes in der Grundrechtecharta der Europäischen Union verzichtet.

Wenn wir unter diesem Gesichtspunkt auf den Satz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ blicken, müssen wir uns klar machen, dass der ja, obwohl er sehr rechtsphilosophisch klingen mag, doch Teil dieses gesetzten Rechts geworden ist. Die substantielle Menschenwürde ist also durch diesen Transformationsprozess hindurch gegangen! Sehr wohl haben sich die ‚Väter und Mütter des Grundgesetzes‘ seinerzeit im Parlamentarischen Rat engagiert mit den Substanzfragen der Menschenwürde, religiösen Überzeugungen und philosophischen Aspekten auseinandergesetzt. Eine Einigung allerdings war nicht in Sicht. In dieser Situation stellte der spätere Bundespräsident Theodor Heuss klar, dass das, was als Menschenwürde im Gesetz stehen kann, nur eine „nicht interpretierte These“ sein könne. Zwar wurde ihm danach verübelt, dass er damit die Debatte praktisch abgeschnitten hatte. Heuss hat aber mit Recht darauf hingewiesen, dass das, was für alle verbindlich im Gesetz steht, letzten Endes nur das sein kann, was und wie es nach einem „säkularen“ Staatsverständnis vom Konsens getragen ist.

Das verlangt, mit einer ganz eigenen Fragestellung an ein Gesetz heran zu gehen. Die rechtlich substantiellen Fragen bleiben im Hinblick darauf von Bedeutung, ob das Gesetz Legitimität besitzt; ist dies der Fall, muss aber die Frage lauten: Was ist zum Konsens geworden? Dabei spielt nicht nur eine Rolle, was die Juristen aus den Gesetzesmaterialien heraustüfteln;

entscheidend ist vielmehr, wie überhaupt gedacht wird, und zwar gerade ‚allgemeinmenschlich‘ und nicht nur juristisch. Viel wichtiger als juristische Aspekte, philosophische Überzeugungen oder auch wissenschaftliche Erkenntnisse ist für die Auslegung, was alltagssprachlich unter den auszudeutenden Begriffen verstanden worden ist. Das mag durchaus zeitgebunden sein. Es können sich deshalb im Laufe der Zeit auch Wandlungen des Verständnisses ergeben, indem zunächst ganz am Rande stehende Positionen allmählich in das allgemeine Bewusstsein eindringen. Diese *communis opinio* jedoch ist das entscheidende ‚Konsenskriterium‘.

### Das Völkerrecht – Spiegel des menschheitlichen Bewusstseins

Für die Frage der Menschenwürde ist nun ungemein erhellend, dass sie inzwischen Eingang in zahlreiche völkerrechtliche Erklärungen und Übereinkommen gefunden hat. Man erfährt, was ‚die Menschheit denkt‘. Es lohnt sich, sich davon einen Eindruck zu verschaffen. Es handelt sich zum Teil um ganz wunderbare Formulierungen. In der Charta der Vereinten Nationen vom 26.6.1945 heißt es:

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen - fest entschlossen künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau, ... von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen...“ haben beschlossen...

Anschließend enthält die Charta die ganzen Einzelregelungen über die Vereinten Nationen. Zeitlich folgt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, wo es in der Präambel heißt:

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen, die Grundlagen von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet...“

Und in Artikel 1:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen...“

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 greift auf diese Urkunden zurück:

Die Mitglieder des Europarats „in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der

Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist,...  
entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen  
Geist beseelt sind, ..." haben folgendes vereinbart...

1966 folgen zwei bedeutsame internationale Pakte, der Internationale Pakt  
über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über  
wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Sie formulieren:

„In der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen  
innewohnenden Würde ableiten...“

Am 20.11.1989 werden diese Rechte schließlich im Übereinkommen der  
Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes gebündelt und daraus  
eigene Rechte der Kinder abgeleitet, und zwar

„... in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten  
Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen  
Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und  
der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von  
Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden bildet...“

Vielleicht teilt sich im Zuhören der besondere Klang dieser Texte mit. Man  
kann den Eindruck haben, dass die Verfasser im Grunde viel näher am  
Wesen der Sache waren als die vor sich hin theoretisierenden  
Rechtsphilosophen. Wenn ich vom „Geheimnis“ gesprochen habe, scheint  
mir davon in diesen Texten sehr viel mehr anzuklingen als in den  
dargestellten „Menschenwürdetheorien“. Ich teile deshalb keineswegs die  
Meinung, mangels Konkretheit sei die Menschenwürde letztlich nur eine Art  
minimales „Auffanggrundrecht“, wenn anderes nicht weiter hilft. „Die  
Menschheit“ sieht das anders!

### Grundzüge eines verfassungsrechtlichen Menschenwürdebegriffs

Auf dieser Grundlage ergibt sich eine Reihe bedeutsamer Gesichtspunkte,  
die die Menschenwürde als positiven Rechtsbegriff durchaus handhabbar  
machen. Dazu zählt vorab die Vorstaatlichkeit der Menschenwürde, die  
Tatsache also, dass Menschenwürde nicht staatlich verliehen wird, sondern  
jedem Menschen als Mitglied der menschlichen Familie ‚kraft seiner  
Menschheit‘ eingeboren ist. Daraus folgt zugleich die Unverfügbarkeit der  
Menschenwürde – weder staatliche Instanzen, noch der Mensch selbst  
dürfen – besser: können - sie antasten. Weiter ergibt sich aus dieser  
umfassend menschheitlichen Sicht die Universalität der Menschenwürde  
und der daraus abgeleiteten Menschenrechte. Sie sind nicht begrenzt auf  
eine „Anerkennungsgemeinschaft“, sondern gelten global! Weltumspannend  
ist die Menschenwürde die „Wurzel aller Grundrechte“, wie das

Bundesverfassungsgericht es ausdrückt.

Bei der inhaltlichen Ausdeutung stehen in der deutschen Rechtsprechung Identität und Individualität im Vordergrund. Das Bundesverfassungsgericht folgt der sog. Objektformel, dass der Mensch „nie zum Objekt, zum bloßen Mittel herabgewürdigt werden“ dürfe. Das ist ein durchaus verlässliches Kriterium, weil man auf ein sicheres Gespür dafür rechnen kann, ob man als Objekt behandelt oder als Subjekt ernst genommen wird. Die Kinder, die angeblich unsere Zukunft sind, werden da kritische Rückfragen stellen!

Im deutschen Grundgesetz finden sich aber auch andere Aspekte. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Wahlrecht oder auch das Sozialstaatsprinzip bauen auf Aktivität und Selbstbestimmtheit des Bürgers. Da schimmern das Entwurfsvermögen und die Willensfreiheit im Sinne der Selbstbestimmung des Menschen durch. Die UN-Kinderrechtskonvention bringt dies noch einmal auf eigene Weise zum Ausdruck. Im Anschluss an Janusz Korczak gilt das „Recht auf Achtung der Würde des Kindes“ als „Geist der Konvention“. Daraus leiten sich als die drei ‚Säulen‘ der Kinderrechte ab: das Recht auf Schutz der Identität sowie von Leib und Leben, das Recht auf Förderung der Entwicklung und das Recht auf Beteiligung als eigenständige Persönlichkeit in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten. Unsere Erörterungen zeigen: das sind nicht einfach Grundrechte, die dem Kind zustehen, sondern Ausfaltungen seiner Menschenwürde und damit Grundwerte von höchstem Rang!

Für den rechtspraktischen Umgang mit diesen „Kriterien“ ist äußerst bedeutsam, dass wir Menschenwürde als Ausdruck dieser höchsten Stufe des Rechts begreifen. Allzu leicht wird die Menschenwürde sonst bei jeder sich bietenden Gelegenheit beschworen – zum Beispiel vor der Ampel! Mit Recht sagt der Verfassungsrechtler Hans-Jürgen Papier. „Zu viel Breite mindert die Tiefe“! Die Gefahr einer Überfrachtung des Menschenwürdebegriffes durch feuilletonistische Verschwendung ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen. Festzuhalten ist: Es geht um das Infragestellen des Zentrums, die Subjektverneinung, den „Verlust des authentischen Selbstverhältnisses“ – das macht den Angriff auf die Menschenwürde aus. Nicht aber jede Körperverletzung oder Beleidigung. Selbst ein Betrug, der durch das Täuschungsmoment sicherlich die Willensfreiheit des anderen beeinträchtigt, hat aus meiner Sicht nicht dieses Gewicht.

### Die Bioethik-Konvention

Ganz im Gegensatz dazu enthält das Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die

Anwendung in der Biologie und Medizin vom 4.4.1997, die sog. Bioethik-Konvention, ein gravierendes Problem. Zunächst bestätigt sie den ‚menschheitlichen Konsens‘ über die Menschenwürde. Artikel 1 lautet:

„Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens schützen die Würde und die Identität aller menschlichen Lebewesen und gewährleisten jedermann ohne Diskriminierung die Wahrung seiner Integrität sowie seiner sonstigen Grundrechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin...“

Doch dann kommt Art. 17 Abs. 2:

„In Ausnahmefällen und nach Maßgabe der durch die Rechtsordnung vorgesehenen Schutzbestimmungen darf Forschung, deren erwartete Ergebnisse für die Gesundheit der betroffenen Person nicht von unmittelbarem Nutzen sind, zugelassen werden, wenn außer den Voraussetzungen nach Absatz 1 ... zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ...“

Da wird auf einmal – das betrifft beispielsweise Koma-Patienten – die Selbstbestimmtheit des Menschen, die bis jetzt unbestritten zum Inbegriff unantastbarer Menschenwürde gehört, in Frage gestellt – unter Bedingungen zwar, aber eben doch! Aus gutem Grund hat Deutschland daher die Bioethikkonvention in dieser Form bis heute nicht ratifiziert.

### Schlussbemerkungen

Nach diesen weitläufigen Erkundungen müsste man nun in der Lage sein, die eingangs geschilderten Zweifelsfälle mit einiger Sicherheit zu lösen. Wir haben allerdings von Gustav Radbruch gelernt, dass es dabei nicht um schlichte „Anwendung“ eines Begriffsinstrumentariums gehen kann. Doch leuchtet wohl ein, dass wir nun eher in der Lage sind, „Fragen und Gesichtspunkte, mit denen man an die Gegebenheiten herantritt“, zu formulieren.

Ist nicht die Achtung der Gewissensfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Privatsphäre notwendiger Ausdruck des „Geheimnisses“? Deshalb auch das Tagebuch? Oder auch – was nicht unumstritten ist - die Unverletzlichkeit der Wohnung? Muss es deswegen nicht auch Grenzen der online-Kontrolle geben? Bewirkt die Unverfügbarkeit der Menschenwürde nicht, dass ich auch meine eigene Würde zu bewahren habe und längst nicht alles mit mir machen lassen darf? Muss das Folterverbot nicht ausnahmslos gelten, wenn man bedenkt, dass Folter immer zur Auflösung der Selbstkontrolle als Individualität führt und nur deshalb ein anderer zum Bestimmenden werden kann? Ob der Betreffende individuell schuldhaft handelt, wenn er in

ausweglos erscheinender Situation Gewalt androht, ist eine andere Frage – aber darf deshalb die generelle Rechtmäßigkeit dieses Verhaltens angenommen werden? So auch im Fall der Flugsicherheit. Kann nicht aber auch die Verweigerung des wirtschaftlichen Existenzminimums durch blanke Not zu einer entsprechenden ausweglosen seelischen Bedrohung werden? Ganz heikel wird es bei der Frage, ob die ungewollte schulische Ausgrenzung in Sondereinrichtungen nicht zu einem die Menschenwürde verletzenden Angriff auf das Selbstbild des Kindes führen kann. Auch ein Bildungsminimum hinsichtlich grundlegender Kulturtechniken könnte durch die Achtung der Menschenwürde geboten sein.

Und wie steht es mit dem Recht auf Freizügigkeit oder auf freie Berufsausübung, wenn man berücksichtigt, dass dies Voraussetzungen der Entfaltung existenzieller Eigenaktivität sein können? Oder: Kann unterschwellige Werbung ein Angriff auf die Selbstbestimmung sein? Wie steht es in diesem Punkt mit der Zwangsernährung oder der Organentnahme? Gebietet die Menschenwürde, eine Patientenverfügung als unbedingt verbindlich anzusehen?

Schließlich: Wie ist es mit dem ungeborenen Leben? Kann man einen Embryo als ein rein biologisches „Was“ sehen oder ist nicht in unserem Denken ‚menschheitlich‘ im Grunde klar, dass es sich um ein „Wer“ handelt, dem Menschenwürde ganz selbstverständlich zukommt? Müssen wir uns da von strittigen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen beirren lassen oder dürfen wir davon ausgehen, dass unsere Setzung der Menschenwürde als rechtliche Kategorie auch unabhängig davon Geltung besitzt?

Man muss darüber reden!